

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Schnarup-Thumby –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 9. Juli 2025 – Aktenzeichen G40/2020/113-115

Die Firmen

- Windpark Schnarup-Thumby II GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge,
- Windkraft Oggeberg GmbH & Co. KG, Compagnie 2, 24405 Mohrkirch und
- Windpark Schnarup-Thumby GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge

beantragen die wesentliche Änderung von drei bereits genehmigten Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V150-6.0 MW STE & RVG mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe GH von 180 Metern und einer Nennleistung von 6,0 Megawatt an folgenden Standorten der Gemeinde Schnarup-Thumby:

- WKA 3 (G40/2025/113): Gemarkung Schnarup, Flur 2, Flurstück 2
- WKA 1 (G40/2025/114): Gemarkung Schnarup, Flur 2, Flurstück 6
- WKA 2 (G40/2025/115): Gemarkung Schnarup, Flur 2, Flurstück 26

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind folgende Maßnahmen:

- Leistungserhöhung der WKA 1 und WKA 2 (G40/2022/180-182) von Mode SO0 (5.600 kW, 9,9 U/min) auf Mode PO6000 (6.000 kW, 10,1 U/min)
- Änderung des genehmigten Schallleistungspegels (SLP) sowie des Oktavspektrums von SLP=106,1 dB(A) auf SLP=105,4 dB(A) gemäß Verzichtserklärung vom 26. Juni 2025 für die WKA 3

Für das Vorhaben wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Die drei WKA bilden zusammen eine Windfarm im Sinne des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 UVP, in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVP in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 2 UVP festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Prüfgegenstand der standortbezogenen Vorprüfung ist nur die beantragte Änderung, hier die Änderung der Oktav-Schalleistungspegel. Dabei sind nur mögliche Umweltauswirkungen durch Schall während der Betriebsphase zu beurteilen.

Durch die Änderung der ursprünglich genehmigten Schalleistungspegel der WKA 1 und 2 von 104,0 dB(A) auf 104,8 dB(A) bzw. 105,4 dB(A) nach Schallemissionsmessung an den WKA und die Reduktion des Schalleistungspegels der WKA 3 von 106,1 auf 105,4 dB(A), gemäß aktualisierter Herstellerangaben wird die errechnete Gesamtbelastung durch Schall an den maßgeblichen Immissionsorten geringer. Als Grund dafür ist auch der Wegfall (Rückbau) von zwei Vorbelastungsanlagen (Typ NEG Micon NM48-750) zu nennen. Durch den Wegfall der Immissionsanteile dieser Vorbelastungsanlagen hat sich die Gesamtbelastung ebenfalls verringert. Das vorgelegte Schallgutachten zeigt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unterschritten bzw. gerade erreicht werden.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde somit festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.